

Besteuerung der Militärversicherungsleistungen

Kreisschreiben des Vorstandes vom 7. Juni 1994

1. Ausgangslage

Die Steuerbefreiung der Leistungen der Militärversicherung wurde mit dem Militärversicherungsgesetz von 1901 eingeführt. Nach Art. 47 Abs. 2 des bisher geltenden Bundesgesetzes über die Militärversicherung vom 20. September 1949 (aMVG; SR 833.1, in Kraft bis 31. Dezember 1993) durften denn auch *"die Ansprüche auf Versicherungsleistungen und die Leistungen selbst als solche durch den Bund, die Kantone und die Gemeinden nicht mit einer direkten Steuer vom Einkommen und vom Vermögen belegt werden"*. Diese Ordnung bedeutete eine Privilegierung der Militärpatienten, die mit dem Ausbau der beruflichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorsorge zunehmend unhaltbarer wurde. Mit der Motion über die Totalrevision der Militärversicherung wurde deshalb auch die Abschaffung der Steuerfreiheit mit Nachdruck gefordert (BBl 1990 III 221).

Die Aufhebung der Steuerfreiheit für Militärversicherungsleistungen sehen das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) und das Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992 (revMVG; AS 1993 IV 3043 ff.; in Kraft seit 1.1.1994) gleichermassen vor. Die entsprechenden Gesetzestexte, welche nicht zum gleichen Zeitpunkt in Kraft getreten sind bzw. treten werden, sind jedoch nicht identisch.

Art. 76 StHG lautet wie folgt: *"Art. 47 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. September 1949 über die Militärversicherung ist hinsichtlich der Renten- und Kapitalleistungen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen beginnen oder fällig werden, nicht anwendbar"*. Nachdem das StHG auf 1. Januar 1993 in Kraft gesetzt wurde, ist Art. 76 StHG seit diesem Zeitpunkt anwendbar. Direkte Wirkungen entfaltet Art. 76 StHG jedoch nur für diejenigen

Kantone, welche die Steuerfreiheit für Militärversicherungsleistungen nicht ausdrücklich in den Steuergesetzen vorsehen (oder vorgesehen haben).

Nach Art. 22 Abs. 1 des am 1. Januar 1995 in Kraft tretenden DBG sind steuerbar *"alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen"*. Sodann sieht Art. 202 DBG vor, dass *"Art. 47 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. September 1949 über die Militärversicherung hinsichtlich der Renten- und Kapitalleistungen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen beginnen oder fällig werden"*, nicht anwendbar ist. Daraus folgt, dass Militärversicherungsleistungen nach dem DBG steuerbar sind.

Materiellrechtlich sind Art. 76 StHG und Art. 202 DBG somit deckungsgleich. Ein Unterschied besteht lediglich mit Bezug auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der beiden gesetzlichen Bestimmungen (1. Januar 1993 bzw. 1. Januar 1995). Aus juristischer Sicht ergibt sich als zusätzliches Problem, dass Art. 47 Abs. 2 MVG mit Inkrafttreten von Art. 116 revMVG, d.h. ab 1. Januar 1994, ausser Kraft gesetzt worden ist. Art. 116 revMVG sieht vor, dass *"die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden Invaliden- und Hinterlassenenrenten durch den Bund, die Kantone und die Gemeinden nicht mit einer direkten Steuer vom Einkommen und vom Vermögen belegt werden dürfen. Dies gilt auch für die nach Art. 112 Abs. 2 in eine Altersrente umgewandelte Invalidenrenten"* (Art. 116 revMVG).

Da es sich um Erlasse gleicher Stufe handelt, geht das revMVG als jüngeres Bundesrecht Art. 76 StHG vor.

2. Steuerbefreiung der Renten

Altrechtliche Renten, welche am 1. Januar 1994 bereits laufen, sind von der Besteuerung auszunehmen, wie dies das aMVG vorsieht. Demgegenüber stellen Erträge aus Vermögenswerten, die aus steuerbefreiten Militärversicherungsleistungen geäußert worden sind, steuerbares

Einkommen dar. Mit Bezug auf die Vermögensbesteuerung hat das Bundesgericht, in Auslegung von Art. 47 Abs. 2 aMVG, ebenfalls bestimmt, dass aus Renten gebildetes Vermögen steuerlich erfasst werden darf, da es sich weder um einen Anspruch auf eine Versicherungsleistung noch um eine Versicherungsleistung als solche handelt und die Besteuerung mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht im Widerspruch steht (BGE 57 I 256; vgl. auch Rekurskommission des Kantons Waadt, Entscheid i.S. G.P. vom 8. März 1976; vgl. Steuerrekurskommission des Kantons Bern vom 22. Oktober 1985, BVR 1986-14/18). Diese Auslegung wird wohl auch für Art. 116 revMVG gelten, so dass sie hinsichtlich der altrechtlichen Renten weiterhin befolgt werden kann.

Renten, welche erst nach dem 1. Januar 1994 zu laufen beginnen, sind steuerbar, soweit nicht das kantonale Recht ausdrücklich die Steuerfreiheit für Militärversicherungsleistungen vorsieht.

3. Kapitaleistungen

Kapitaleistungen sind ab 1. Januar 1993 steuerbar, soweit die Besteuerung nicht gegen kantonale rechtliche Normen verstösst und auch mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Einklang steht (Freistellung von Genugtuungs- und Integritätsschadenleistungen). Die Leistungen sind jedoch erst ab 1. Januar 1994 steuerbar, wenn die kantonale Steuerbefreiungsnorm auf das aMVG verweist.

Im Übrigen wird zusätzlich auf das Kreisschreiben Nr. 11 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 8. Juni 1994 verwiesen.